

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2018/11/20 LVwG-M-14/001-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.11.2018

#### Rechtssatznummer

1

# Entscheidungsdatum

20.11.2018

#### Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2 BauO NÖ 2014 §36 Abs1

#### Rechtssatz

In einer einseitigen Anordnung und der Durchführung von Sicherungsarbeiten [hier: im/am Gebäude] findet sich das für einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt notwendige Zwangselement dann, wenn die Arbeiten ohne Zustimmung des Betroffenen auf dessen Kosten angeordnet und verrichtet wurden. Das Zwangselement zeigt sich auch in der Kostenübernahmepflicht für die einseitig verbindlich angeordneten und durchgeführten Arbeiten.

## **Schlagworte**

Maßnahmenbeschwerde; Gebäudesicherung; Sofortmaßnahme; Gefahr im Verzug;

# **Anmerkung**

VwGH 27.02.2019, Ra 2019/05/0041 bis 0042-3, Zurückweisung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.M.14.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

18.03.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at